



Bundesministerium für  
**Arbeit, Soziales, Gesundheit**  
**und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
Zl. RIV-43.00/19/0090 Ht

Präsidium des Nationalrates

Wien, 6. Juni 2019

Betreff: OTA-Gesetz und OTA-AV

Bezug: Ihr E-Mail vom 20. Mai 2019,  
GZ: BMASGK-92250/0028-IX/A/2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zu OTA-Gesetz – Z 1 bis 7 und Z 11 bis 13 bzw. § 13 MABG - Ergänzungsvorschlag**

In den Erläuterungen wird klargestellt, dass die Operationstechnische Assistenz nicht als medizinischer Assistenzberuf, sondern als eigener Beruf geregelt wird. Dies geht auch aus der Systematik des Gesetzesentwurfes hervor.

Die in § 13 MABG normierten Berufspflichten gelten nur für die medizinischen Assistenzberufe. Es wären daher ergänzend entsprechende Berufspflichten für die Operationstechnische Assistenz zu normieren.

**Zu OTA-Gesetz – § 26a MABG**

Die Mitwirkung bei Operationen sollte jedenfalls unter der qualifizierten Leitung von diplomiertem Pflegepersonal (DGKP) stehen. Vor allem bei ambulanten Operationen oder Operationen im niedergelassenen Bereich ist eine entsprechend qualifizierte Leitung jedenfalls notwendig. Eine entsprechende Regelung wäre erforderlich.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

### Zu OTA-AV - § 3 OTA-Ausbildung bzw. Anlage 1

Es wäre klar zu regeln, wer die Lehr- und Aufsichtsverantwortung für die hohe Zahl an praktischen Ausbildungsstunden trägt.

Eine Übertragung an die bereits im Einsatz befindlichen Pflegepersonen mit OP-Spezialisierung wird angesichts der in diesem Bereich offenbar bereits seit Jahren bestehenden angespannten Personalsituation kritisch gesehen. Qualitätseinbußen müssen jedenfalls vermieden werden.

Es sollte zudem eine Ausbildungseinheit zum Umgang mit digitalen Ressourcen und Medien vorgesehen werden (Stichworte: Tele-Operation, digitale Gerätesteuerung, Robotik).

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor